

Der Gemeinderat

**beschließt**

einstimmig,

folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Juli 2024:

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

- In § 2 „Entschädigung nach Durchschnittssätzen“ wird im Absatz 2 die Zahl 15,00 durch 18,00 ersetzt, die Zahl 100,00 durch die Zahl 120,00.
- In § 3 „Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte“ wird in Absatz 1 die Zahl 266,00 durch 318,00 ersetzt, die Zahl 532,00 durch die Zahl 636,00. Danach wird der Satz „Sofern der Fraktionsvorsitz aus mehr als einer Person besteht, wird der Zusatzbetrag für den Fraktionsvorsitz entsprechend aufgeteilt“ eingefügt.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

Im Absatz 5 werden die Worte „sowie die mitgliederbezogene Fraktionsentschädigung nach Abs. 2“ gestrichen.

Abschließend wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

- In § 5 „Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger“ wird die Zahl 10,00 durch 18,00 und die Zahl 100,00 durch 180,00 ersetzt.
- In § 6 „Entschädigung der Jugendgemeinderäte“ wird die Zahl 12,00 durch 18,00 ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.